

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, darf im Empfangsstaat außer seiner dienstlichen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die konsularische Vertretung, die Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, im Empfangsstaat die Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge einzuhalten.

Artikel 51

Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Mission

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 52

Ratifikation, Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Beijing ausgetauscht. Der Vertrag tritt am 30. Tag, gerechnet vom Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

(3) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 27. Januar 1959 außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 31. Mai 1986 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Oskar Fischer

**Für die
Volksrepublik China**

Wu Xueqian

Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986 vom 17. Juni 1986

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 2. Mai 1986 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 50 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker